

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2004/2/24 99/14/0278

JUSLINE Entscheidung

O Veröffentlicht am 24.02.2004

#### Index

21/03 GesmbH-Recht

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §80 Abs1;

BAO §9 Abs1;

GmbHG §18;

#### Rechtssatz

Das Einverständnis eines handelsrechtlichen Geschäftsführers, nur formell als Geschäftsführer zu fungieren und somit keinen Einfluss auf die operative Tätigkeit der Gesellschaft auszuüben, befreit nicht von der Verantwortung hinsichtlich der Erfüllung abgabenrechtlicher Pflichten. Die Untätigkeit des handelsrechtlichen Geschäftsführers führt zu einem Verschulden an der Uneinbringlichkeit der Abgabenschuldigkeiten. Dabei kommt es nach der hg Rechtsprechung nicht darauf an, ob der handelsrechtliche Geschäftsführer Grund hatte zu zweifeln, ob der faktische Geschäftsführer ordnungsgemäß vorgeht (Hinweis E 22.1.2004, 2003/14/0097).

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2004:1999140278.X05

Im RIS seit

26.03.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at